

# Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz



## Baukultur und Bewusstseinsbildung

Projekt:

Auftaktveranstaltung „Kärnten baut vor“ –  
Erstellung der baukulturellen Leitlinien

Standort:

Land Kärnten

Externer Konsulent:

Architektur Haus Kärnten,  
PlanSinn Büro für Planung und  
Kommunikation

Foto:

Manuela Wilpernig

Bauen schafft Räume, verändert Landschaften, beeinflusst das Klima, bewirkt Energieverbrauch und spielt damit eine enorm große Rolle im Umgang mit unserer Umwelt. Baukultur wird in Gebäuden, Straßen, Plätzen ebenso sichtbar wie in Dorfzentren, der Kulturlandschaft oder Gewerbeparks. Gelungene Baukultur steigert die Lebensqualität, wertet den Wirtschaftsstandort Kärnten auf und braucht daher Aufmerksamkeit in der Planung und Umsetzung.

Baukultur hat darüber hinaus zum Ziel, dass sämtliche Bauwerke auf die hohe Qualität unseres Landschaftsraumes angemessen reagieren und einen Mehrwert für unseren Lebensraum schaffen. Vor zwei Jahren wurden die baukulturellen Leitlinien des Bundes beschlossen.

Die Kärntner Landesregierung hat den Beschluss gefasst, die baukulturellen Leitlinien des Bundes auf den Wirkungsbereich des Landes zu adaptieren und wird auf dieser Basis in den nächsten Monaten Leitlinien und ein Impulsprogramm für Kärnten entwickeln.

Da gute Baukultur nur gemeinsam mit allen Akteurinnen und Akteuren gelingen kann, laden wir Sie herzlich ein, an diesem Prozess mitzuarbeiten!

Termine: 8. Mai, 29. Mai, 19. Juni 2019

Zeitraumen 14.00–18.00 Uhr

im Architektur Haus Kärnten

**Judikatur: Abrissauftrag wegen falscher Widmung erfolgte zu Recht**  
**Korruption - ein (un)bekanntes Phänomen**

Seite IV

Seite VI

# Demenzstrategie: Bund Information zur Umsetzung auf Gemeindeebene



## Gut leben mit DEMENTZ

Eine Strategie im Auftrag des Bundesministeriums  
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

In Kärnten leben derzeit rund 10.000 Menschen mit unterschiedlichen Formen von demenzieller Beeinträchtigung. Österreichweit sind es in etwa 130.000 Menschen. Eine weitaus größere Zahl von An- und Zugehörigen ist täglich mit dem Thema Demenz konfrontiert. Im Rahmen der Geriatrie-Strategie verfolgt das Land Kärnten einen integrativen – im weitesten Sinne einen inklusiven Ansatz gemäß der WHO.

Innerhalb dieses Rahmens besteht jedoch die Möglichkeit, spezialisierte Angebote für Menschen mit besonderen Bedürfnissen umzusetzen.

Unter dem Leitsatz „Gut leben mit Demenz“ wurden in Kooperation der Länder mit dem Bund sieben Wirkungsziele mit dazugehörigen Handlungsempfehlungen erarbeitet, die eine gemeinsame Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen darstellen. Ziel ist es, die Lebensqualität der Betroffenen und deren Angehörigen zu heben.

Demenzen gehören zu den häufigsten Erkrankungen im höheren Lebensalter. Durch die steigende Lebenserwartung und die künftig höhere Zahl an Hochaltrigen wird eine starke Zunahme der Personengruppe mit demenzieller Beeinträchtigung prognostiziert. Jedoch weisen Studienergebnisse darauf hin, dass sich eine gesündere und aktivere Lebensführung positiv auf das Erkrankungsrisiko und den Krankheitsverlauf auswirken.

Unter dem Oberbegriff Demenz werden verschiedene Erkrankungsbilder wie die Alzheimerkrankheit, die vaskuläre Demenz, die Frontotemporale Demenz, um die häufigsten zu nennen, zusammengefasst. Es handelt sich dabei um erworbene Beeinträchtigungen der



# – Land – Gemeinde der Demenzstrategie

geistigen Leistungsfähigkeit, die Gedächtnis, Sprache, Orientierung und Urteilsvermögen einschränken. Obwohl Demenz heute noch nicht heilbar ist, kann das Fortschreiten durch eine frühzeitige Behandlung hinausgezögert werden. Beratende Unterstützung und Interventionen, die sich an persönlichen und alltagsrelevanten Zielen orientieren und im gewohnten Umfeld stattfinden, wirken sich positiv sowohl auf den Erhalt von Alltagsfunktionen der Betroffenen als auch auf die psychische Gesundheit der betreuenden und pflegenden An- und Zugehörigen aus.

Menschen mit demenzieller Beeinträchtigung wollen so lange wie möglich im gewohnten Wohnumfeld verbleiben, selbstständig und selbstbestimmt leben, einkaufen und ihrem Hobby nachgehen. Dazu bedarf es einer sensibilisierten Öffentlichkeit, die durch Angebote und Maßnahmen die soziale Teilhabe sicherstellt, die Innen- und Außenräume (Straßen, Parks, Wohnanlagen, öffentliche Gebäude etc.) und die Infrastruktur (Nahversorger, Dienstleister etc.) auf die besonderen Bedarfe dieser Personengruppe ausrichtet. Ergänzend wird angemerkt, dass Einrichtungen der stationären Langzeitpflege den bei Demenz bestehenden besonderen Betreuungsbedarfen mit speziellen Betreuungskonzepten begegnen und ein Großteil der Betreuungs- und Pflegepersonen einschlägig qualifiziert ist.

In Kooperation mit den Gemeinden (insbesondere den Gesunden Gemeinden) setzt das Land Kärnten schon seit vielen Jahren Angebote um, die das Ziel verfolgen, zu informieren und zu sensibilisieren sowie Unterstützung und Entlastung für Betroffene und deren An- und Zugehörige bieten. Diese Angebote werden ständig erweitert und an aktuelle Erfordernisse angepasst. Nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick zu den derzeitigen Angeboten:

## **kostenlose Beratung und Information rund um das Thema Pflege**

- Gesundheits-, Pflege und Sozialservice (GPS) an den Bezirkshauptmannschaften
- Sozial- und Gesundheitssprengel (SGS) an den Magistraten Klagenfurt am Wörthersee und Villach
- Pflegetelefon 0720 788 999

## **Schulungen zum Thema Demenz für**

- Mitarbeiter\*innen im öffentlichen Dienst
- betreuende An- und Zugehörige
- Ehrenamtliche
- Mitarbeiter\*innen von Galerien und Museen
- Dienstleistungsbetriebe (im Aufbau)

## **Vorträge**

- zu Demenz und
- pflegerelevanten Themen

## **Unterstützung und Entlastung**

- Kurzzeitpflege
- Pflegeförderung in den Pflegestufen 6 und 7 (K-MSG)
- Urlaub für pflegende Angehörige
- Pflegestammtsche (mit/ohne Demenzcafé)
- Selbsthilfegruppen
- Tagesstätten
- mobile Dienste
- Pflegenahversorgung (im Aufbau)
- Stärkung Ehrenamt (im Aufbau)

## **Weitere Informationen zu Unterstützungsleistungen und zur Demenzstrategie erhalten Sie im**

Kärntner Pflegeatlas (Ausgabe 2018) und unter [www.demenzstrategie.at](http://www.demenzstrategie.at)  
[www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Menüpunkt: Themen – Pflege)  
[www.gesundheitsland.at](http://www.gesundheitsland.at)  
[www.gps-ktn.at](http://www.gps-ktn.at)

Für die Umsetzung der Angebote und Maßnahmen stehen Ihnen Frau Gerl und Frau Miklautz gerne zur Verfügung.

**KONTAKT UND INFOS UNTER:**  
Amt der  
Kärntner Landesregierung,  
Abteilung 5 – Gesundheit  
und Pflege

LAND  KÄRNTEN

Dr.<sup>in</sup> Michaela Miklautz  
(Koordinierung  
Demenz-strategie)  
Unterabteilung Pflegewesen  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel: 050 536 15456  
E: [michaela.miklautz@ktn.gv.at](mailto:michaela.miklautz@ktn.gv.at)



Ruth Andrea Gerl, MSc. M.Ed  
(Gemeindebetreuung)  
Sachgebiet Gesundheitsförderung  
Bahnhofplatz 5  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel: 050 536 15138  
E: [ruth.gerl@ktn.gv.at](mailto:ruth.gerl@ktn.gv.at)

# Gebäude entgegen der Widmung Gemeindevorstand erteilte

Normen: § 36 Abs. 1 und Abs. 3 K-BO 1996, § 5 Abs. 5 lit. b K-GplG 1995

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat mit Erkenntnis vom 30.01.2019, KLVwG-2711-2713/9/2018, rechtskräftig die Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes abgewiesen.



LANDESVERWALTUNGSGERICHT KÄRNTEN

### Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin wurde eine Gartenhütte mit Satteldach errichtet. Für die betreffende Fläche ist die Widmung „Grünland – Schutzstreifen als Immissionschutz am Gewässer“ ausgewiesen. Mit Bescheid des Bürgermeisters wurde der Grundeigentümerin aufgrund des Widerspruchs mit dem Flächenwidmungsplan aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand in Form der Entfernung des Gebäudes innerhalb von vier Monaten ab Rechtskraft des Bescheides herzustellen. In der dagegen erhobenen Berufung brachte diese vor, dass am gegenständlichen Grundstück schon immer ein Gartenhaus gestanden habe und jahrzehntelang dagegen keine Einwände eingebracht worden seien. Falls notwendig, würde sie auch umgehend nachträglich einen Baubescheid beantragen. Der Gemeindevorstand wies die Berufung als unbegründet ab

und führte aus, dass die Widmungswidrigkeit bei einem Ortsaugenschein festgestellt worden sei. Im Anlassfall wäre eine Baulandwidmung notwendig. Die Berufungswerberin habe auch eine Widmungsanregung zur Prüfung der Umwidmung der Fläche in „Grünland-Garten“ eingebracht. Im naturschutzfachlichen Amtsgutachten hieß es zu dieser jedoch, dass der gegenständlichen Fläche beim Seebach hohe ökologische Bedeutung zukomme, insbesondere stelle sie wichtige Lebensräume und Korridore für die dort lebenden Tiere dar und werde somit eine Umwidmung nicht befürwortet. Abschließend liege für den Gemeindevorstand aufgrund des Anscheins und Materials der Anlage sowie der Angaben im Verwaltungsstrafverfahren auch kein vermueteter Bestand des Gebäudes vor.

In der Beschwerde an das LVwG führte die Beschwerdeführerin zusammenfassend aus, dass bei Begehungen seitens der Gemeinde nie eine Beanstandung in der Sache gemacht oder ein Abriss gefordert worden sei. Im Rahmen von Erbschaften sei die Anlage immer wieder Erneuerungen und Ausbesserungen unterlaufen. Die Beschwerdeführerin besitze auch noch den Kaufvertrag aus dem Jahr 1966, in dem das Grundstück weder als Immissionsstreifen noch als Naturschutzstreifen ausgewiesen sei. Schließlich bestand die Beschwerdeführerin auf eine Besichtigung aller Grundstücke entlang des Seeabflusses, da an diesem noch viel später errichtete Objekte stehen würden und es zu denselben nie negative Bescheide gegeben habe.

### Rechtslage:

# Widmung errichtet Abrisssauftrag zu Recht

Nach § 36 Abs. 1 Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 hat die Behörde, sofern sie feststellt, dass Vorhaben nach § 6 leg. cit. ohne Baubewilligung oder abweichend von dieser ausgeführt oder vollendet wurden, unbeschadet des § 35 leg. cit. (Einstellung der Bauarbeiten), bei Bauführung ohne Baubewilligung dem Grundeigentümer mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, darf nicht eingeräumt werden, wenn der Flächenwidmungsplan – ausgenommen in den Fällen des § 14 leg. cit. (Zulässige Abweichungen von diesem) – oder der Bebauungsplan der Erteilung einer Baubewilligung entgegensteht. Stellt die Behörde fest, dass ein mitteilungspflichtiges Vorhaben entgegen dem Flächenwidmungsplan vollendet wurde, so hat sie ebenso dem Grundeigentümer die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb angemessener Frist aufzutragen (§ 36 Abs. 3 K-BO 1996).

## **Erwägungen und Ergebnis des LVwG:**

Nach Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung stellte das LVwG im Rahmen des Beweisverfahrens fest, dass das betreffende Gebäude im Jahr 2014 errichtet worden ist. Für das Grundstück ist die Widmung „Grünland – Schutzstreifen als Immissionschutz am Gewässer“ ausgewiesen. Die Errichtung der Gartenhütte wäre demnach nur unter Anwendung des § 5 Abs. 5 lit. b Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995 möglich gewesen. Das in Rede stehende Gebäude ist jedoch für die gegenständliche Widmung nach Art, Größe und insbesondere auch im Hinblick auf die Situierung nicht erforderlich und spezifisch. Dass dieses bereits seit

mehreren Jahrzehnten bestehen würde und nie beanstandet worden wäre, womit die Beschwerdeführerin allenfalls auf die Vermutung des rechtmäßigen Bestandes nach § 54 Abs. 1 K-BO 1996 abzielt, geht aufgrund des festgestellten Errichtungsjahres ins Leere. Dies auch trotz des Vorbringens, dass die Errichtung entsprechend der Maße des ursprünglichen Gebäudes erfolgt worden wäre. Weiters hielt das LVwG zu der im Kaufvertrag nicht ausgewiesenen Widmung fest, dass für diese der Flächenwidmungsplan entscheidend ist. Ein allfälliges Täuschen hinsichtlich der Flächenwidmung wäre eine zivilrechtliche Problematik. Für das Landesverwaltungsgericht Kärnten lag zusammenfassend keine Rechtswidrigkeit des behördlichen Auftrages gemäß § 36 Abs. 3 K-BO 1996 vor und war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.



# KORRUPTION – ein (un)

Von Mag. (FH) Marina Kuchar

**D**as Thema Korruption findet in der Gesellschaft zunehmend an Bedeutung und Aufmerksamkeit. Politiker und Politikerinnen sowie öffentlich Bedienstete sind immer häufiger dem Vorwurf von Korruptionsdelikten ausgesetzt. Die Spannungsfelder zwischen „bürgernaher“ und gesetzeskonformer Verwaltung, zwischen „Erfolgs“- und „Verhinderungspolitik“ können häufig zu korruptiven Handlungen „verleiten“. Der Übergang von korrektem Verhalten zu Korruption und Amtsmissbrauch ist oftmals fließend. Korruption kann jeden treffen! So auch Kommunalpolitiker und -politikerinnen sowie Gemeindebedienstete im Tätigkeitsbereich der Hoheitsverwaltung als auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auftragsvergaben ohne gesetzeskonforme Beschlussfassung, Unterlassung der Erteilung eines Abbruchauftrages hinsichtlich eines Schwarzbaus, Bevorzugung eines Unternehmens in einem Auftragsvergabeverfahren, Gewährung von Förderungen ohne gesetzeskonforme Beschlussfassung, Verkauf von Gemeindegrundstücken unter dem Preis - all das können Beispiele für korruptive Handlungen im kommunalen Bereich sein.

Um Korruptionsprävention zu fördern und Korruption zu vermeiden, werden in den nächsten

Ausgaben des Kärntner Gemeindeblattes das Thema Korruption und die einzelnen Tatbestände, insbesondere im Hinblick auf die Kommunalpolitik, näher beleuchtet.



## 1. Was steckt hinter dem Wort Korruption?

Korruption ist ein Phänomen, das alle Bereiche der Gesellschaft erfasst - die Verwaltung, die Justiz, die Wirtschaft oder

die Politik - und verheerende Folgen auf sozialer, politischer, wirtschaftlicher und ökologischer Ebene nach sich zieht. Korruption kann im großen oder im kleinen Stil betrieben werden und ist so undurchsichtig wie die Strukturen, in denen Korruption gedeiht. Die sogenannten „Täter“ sind der Korrumpierer und der zu Korrumpierende, die beide kein Interesse an einer Aufdeckung der Korruptionsfälle haben und versuchen, die Taten zu verschleiern, denn nur so können sie von Korruption profitieren. Korruption findet somit im Verborgenen statt, dort wo Kontrollen und Transparenz fehlen. Geschädigt wird dabei keine einzelne Person, sondern die Gesellschaft, die der Korruption zum Opfer fällt.

In der Gesellschaft wird Korruption mehr als nur aus dem kriminologischen Gesichtspunkt und somit als Bündel von Amtsdelikten betrachtet und steht moralischen Handlungsmustern und Grundsätzen unserer Gesellschaft entgegen. Der Begriff leitet sich vom lateinischen Wort „corrumpere“ ab und bedeutet so viel wie „verderben, vernichten oder auch bestechen“. Dies spiegelt die Dimension des Begriffes wieder.

Zahlreiche Begriffsbestimmungen versuchen dieses Phänomen zu beschreiben, eine einheitliche, international anerkannte Definition existiert jedoch nicht. Transparency International definiert Korruption wie folgt: „Korruption ist der Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“. Demnach ist es der Missbrauch einer überantworteten Macht oder Entscheidungsbefugnis, verbunden mit der Absicht, für sich oder einen Dritten einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen. Der Vorteil kann immaterieller oder materieller Natur und demnach beispielsweise Geld, Geschenke, Dienstleistungen, gesellschaftlicher Aufstieg, Fürsprachen uvm. sein. Korruption umfasst sowohl den öffentlichen wie auch den privaten Sektor.

# bekanntes Phänomen

## 2. Was ist nicht erlaubt? – Strafrechtliches und dienstrechtliches Fehlverhalten?

Korruption ist kein aktuelles Phänomen, das in jüngster Zeit aufgekommen ist, sondern existiert schon Jahrhunderte zurück. In Österreich wurden Korruptionsstraftaten erstmals im Antikorruptionsgesetz 1964 erfasst und erweiterte sich im Laufe der Jahre. Der Begriff Korruption an sich wurde im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) erst mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 aufgenommen und findet sich nunmehr im 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB wieder. Im Strafgesetzbuch sind insbesondere folgende Korruptionstatbestände für den kommunalen Bereich (Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung) relevant.

- **Missbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB**  
Amtsmissbrauch ist der wissentliche Befugnismissbrauch eines Beamten im Bereich der Hoheitsverwaltung mit dem (zumindest bedingten) Vorsatz, einen anderen an seinen Rechten zu schädigen. Ein Amtsmissbrauch kann auch durch eine Unterlassung begangen werden.
- **Bestechlichkeit und Bestechung § 304 und § 307 StGB**  
Bestechlichkeit ist die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes durch den Amtsträger, der dabei einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Die Bestechung ist die Kehrseite davon, d.h. das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren eines Vorteiles.
- **Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung § 305 und § 307a StGB**  
Vorteilsannahme ist die pflichtmäßige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes durch den Amtsträger, der dabei einen ungebührlichen Vorteil für sich oder

einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Die Vorteilszuwendung ist die Kehrseite davon, d.h. das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren eines Vorteiles.

- **Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung § 306 und § 307b StGB**  
Vorteilsannahme zur Beeinflussung ist das vorsätzliche Beeinflussen-Lassen durch den Amtsträger, der dabei für sich oder einen Dritten einen ungebührlichen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Anders als in der Vorteilsannahme (§ 305) kommt es im gegenständlichen Delikt noch zu keiner Amtshandlung. Die Vorteilszuwendung zur Beeinflussung ist die Kehrseite davon, d.h. die Beeinflussung eines Amtsträgers durch das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren eines Vorteiles.
- **Verbotene Intervention § 308 StGB**  
Verbotene Intervention ist die Forderung, die Annahme oder das Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteiles für sich oder einen Dritten, um einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers zu nehmen.
- **Verletzung eines Amtsgeheimnisses § 310 StGB**  
Verletzung des Amtsgeheimnisses ist die Offenbarung oder Verwertung eines ausschließlich kraft seines Amtes anvertrauten oder zugänglich gewordenen Geheimnisses, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein privates Interesse zu verletzen.
- **Untreue § 153 StGB iVm § 313 StGB**  
Untreue ist der wissentliche Befugnismissbrauch eines Beamten im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung mit dem (zumindest bedingten) Vorsatz, einem anderen einen Vermögensnachteil zuzufügen.

Der Amtsmissbrauch kann nur im Rahmen der Hoheitsverwaltung begangen werden. Die Korruptionsdelikte von § 304 bis § 310 betreffen sowohl die Hoheits- als auch die Privatwirtschaftsverwaltung und beziehen sich auf den „Amtsträger“. Der Tatbestand Untreue § 153 StGB kann nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung begangen werden. Unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz eines Korruptionsdeliktes, spielen auch dienstrechtliche Komponenten eine Rolle. Aus dienstrechtlicher Sicht werden in den jeweiligen Kärntner Dienstrechtsgesetzen für Gemeindebedienstete, das heißt im Kärntner Gemeindebedienstetengesetz (K-GBG), im Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz (K-GVVG) sowie im Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG), die Dienstpflichten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geregelt. Unter anderem sind dabei beispielsweise die rechtskonforme, gewissenhafte, unparteiische und uneigennützig Aufgaben-erfüllung, die Wahrung des öffentlichen Interesses, die Wahrung des Standesansehens oder die Amtsverschwiegenheit festgelegt. Im Falle von Korruptionsdelikten werden diese Dienstpflichten durch die Gemeindebediensteten verletzt.

Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, anzunehmen oder sich ver-

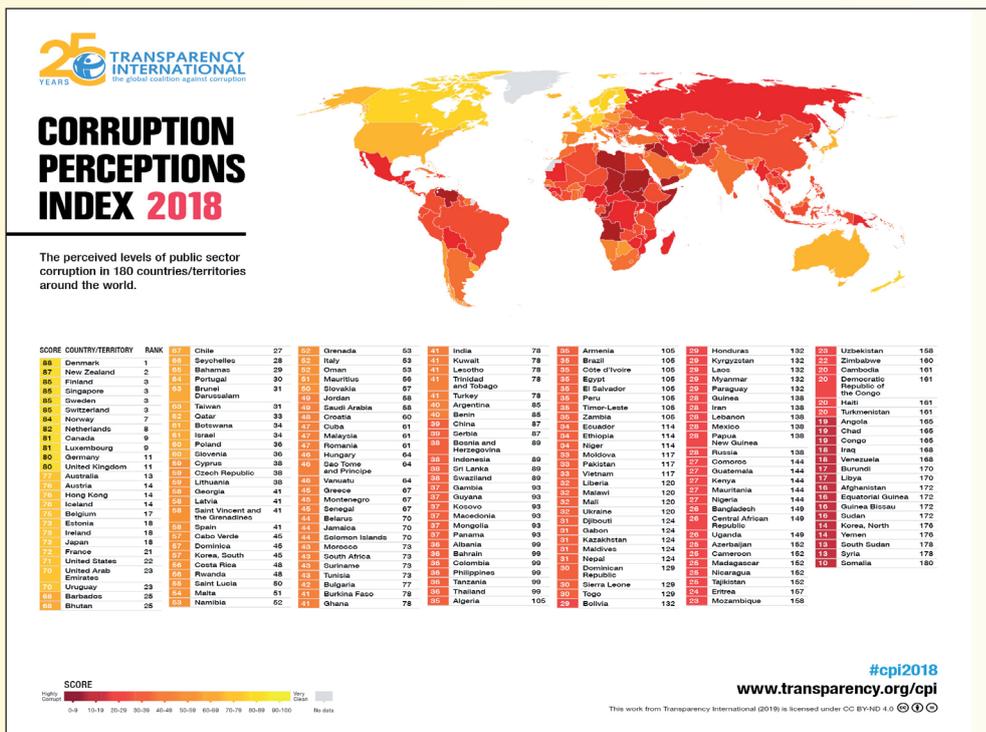
sprechen zu lassen ist für Gemeindemitarbeiter und -mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer amtlichen Stellung verboten, ausgenommen davon sind orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten oder Ehrengeschenke.

### 3. Welche Formen von Korruption gibt es?

Im Bereich der Korruption wird zwischen situativer, struktureller und systemischer Korruption unterschieden.

Die situative Korruption wird aus einer spontanen Situation heraus begangen, ohne vorheriger langer Vorbereitung und Planung. Auslöser ist meistens eine günstige Gelegenheit oder eine Alltagssituation. Sie ist meistens nicht auf eine Wiederholung ausgelegt. Beispiele für situative Korruption können sein: ein Exekutivbeamter nimmt Geld entgegen, um einen Verkehrssünder unbestraft weiterfahren zu lassen oder ein Verwaltungsbediensteter beschleunigt die Amtshandlung gegen ein wenig Trinkgeld. Für diese Form von Korruption sind das Bewusstsein sowie die Hemmschwelle für korruptives Handeln geringer.

Die strukturelle Korruption hingegen erfolgt durch geplantes und vorbereitetes Zusammenwirken und ist langfristig angelegt. Oft findet dafür ein Zusammenspiel zwischen Politik, Verwaltung und Wirtschaft statt. Der strukturelle Aufbau lässt sich in drei Phasen untergliedern: die Anfütterungsphase, die Kompromittierungsphase und die Abschöpfungsphase. Bei der Anfütterungsphase erhält der zu Korruptierende kleine Geschenke und Zuwendungen, wie zum Beispiel eine Flasche Wein oder eine Essenseinladung – er wird im wahrsten Sinne des Wortes „angefüttert“. Ziel des Korruptierers ist es, ein gutes Klima und eine Vertrauensbasis zu schaffen. Im Zuge der Anfütterungsphase werden die Gewohnheiten und Schwächen des zu Korruptierenden erkundet. In der



anschließenden Kompromittierungsphase werden kleine Gefälligkeiten und Gegenleistungen für die „Anfütterung“ gefordert. Der Beschenkte fühlt sich verpflichtet, sich dankbar und erkenntlich zu zeigen. Die Handlungen ziehen meistens noch keine strafbaren Folgen im Sinne des Strafgesetzbuches mit sich. Nach den erbrachten Gefälligkeiten kommt es zu größeren Zuwendungen, Leistungen oder sogar Geldbeträgen. In Folge wird der zu Korruptierende in der Abschöpfungsphase zu illegalen Handlungen gebracht (z.B. Informationsbeschaffung, Betriebsspionage, Dokumentenfälschung, etc.). Der zu Korruptierende wird dadurch erpressbar und es entsteht eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen dem Korruptierer und dem zu Korruptierenden – ein Teufelskreis entsteht, aus dem nur schwer auszubrechen ist.

Breitet sich die strukturelle Korruption großflächig aus und umfasst diese ganze gesellschaftliche Bereiche oder politische Systeme, wird von einer systemischen Korruption gesprochen.

#### **4. Wie korrupt sind wir? –**

##### **Der Korruptionswahrnehmungsindex 2018 (Corruption Perceptions Index, CPI)**

Der Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index, CPI) von Transparency International misst die wahrgenommene Korruption in 180 Ländern der Welt. Dabei wird die Wahrnehmung der Verbreitung von Bestechlichkeit sowie effektiver Mechanismen zur Bekämpfung und Prävention von Korruption im öffentlichen Sektor der jeweiligen Staaten bewertet. Der CPI Wert bildet einen Mittelwert aus den für den jeweiligen Staat zugrunde liegenden Studien, wobei das Maximum von 100 Punkten bedeutet, dass keine Korruption wahrnehmbar ist.

Die Karte sowie die Platzierungstabelle zeigt, welche Länder im Korruptionssumpf versinken – je dunkler das Rot, desto tiefer der Sumpf – sowie welche Länder Korruption wenig Raum lassen – je gelber, desto korruptionsfreier das Land. Grundsätzlich gilt: je mehr Korruption im Land vorherrscht, desto schlechter sind Sozial-, Gesundheits- oder Wirtschaftssysteme sowie demokratische Systeme. Im globalen Vergleich werden Asien, Südamerika

und insbesondere Afrika als besonders korrupt eingestuft. Nordamerika, Nord- und Mitteleuropa sowie Australien werden hingegen als Länder mit geringer vorherrschender Korruption wahrgenommen.

Österreich befindet sich im gelb-orangen Bereich und belegt im Jahr 2018 den 14. Platz des Rankings. Während im letzten Jahr Österreich noch Platz 16 einnahm, ist die Top Platzierung des 10. Ranges von 2005 noch nicht wieder erreicht. Seit 2013 hat Österreich jedoch sieben Punkte dazugewonnen. Im EU Vergleich liegt Österreich noch hinter Finnland und Schweden (Rang 3), den Niederlanden und Luxemburg (Ränge 8 und 9) sowie Deutschland und dem United Kingdom (Rang 11).

#### **5. Wie wirkt sich Korruption aus? – Folgen und Schäden**

Die 14. Platzierung im Wahrnehmungsindex ist gut, heißt jedoch nicht, dass in Österreich keine Korruption stattfindet. Durch Korruption im öffentlichen wie auch im privaten Sektor werden enorme Schäden in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereichen verursacht. Eine ziffernmäßige Schätzung der Schadenssumme ist aufgrund der direkten und indirekten Auswirkungen von Korruption sowie der Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen genannten Bereichen schwierig zu bestimmen.

Unter Berücksichtigung, dass dem Staat durch Korruption Einnahmen entgehen, welche ausgeglichen werden, trifft Korruption die gesamte Bevölkerung. Durch Korruption wird jedoch nicht nur ein geldwertiger Schaden verursacht, sondern kann Korruption zu materiellen und immateriellen Schäden führen. Materielle Schäden können beispielsweise die Verteuerung durch Korruptionszahlungen, Schäden durch Qualitätsverlust, eine verminderte Produktivität der Volkswirtschaft, die Verschwendung der öffentlichen Ressourcen sowie die Verzerrung des Wettbewerbes sein. Zu den immateriellen Schäden werden allen Voran zum Beispiel die Gefährdung der Entwicklung demokratischer Strukturen und der demokratischen Grundprinzipien, die Gefährdung der staatlichen Legitimität, der Vertrauensverlust gegenüber der Politik und den Institutionen



**Mag. (FH) Marina Kuchar ist in der Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement in der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz tätig**

**9020 Klagenfurt  
am Wörthersee  
Mießtaler Straße 1  
T: +43(0)5053613135  
E: marina.kuchar@ktn.gv.at**

Fotos: Privat

oder die Nichteinhaltung von Umweltvorschriften gezählt.

Korruption wirkt sich auf die gesamte Bevölkerung negativ aus und schadet jedem Bürger und jeder Bürgerin.

### **6. Wie kann ich Korruption verhindern?**

Durch Bewusstseinsbildung und Einhaltung bestimmter Verhaltensgrundsätze können Korruptionsfälle in der öffentlichen Verwaltung vermieden und Integrität geschaffen werden. Das Bundeskanzleramt sowie das Bundesministerium für Inneres haben Verhaltenskodizes erarbeitet, welche auch auf andere Gebietskörperschaften und Verwaltungsebenen angewendet werden können. Im Folgenden werden einige Grundsätze aufgezeigt, die dazu beitragen, Korruption zu verhindern und zu einer sauberen Verwaltung beizutragen:

- **Integres Verhalten**  
Die allgemeinen Verhaltens- und Dienstpflichten sind einzuhalten. Die Aufgabenerfüllung hat rechtskonform, objektiv, neutral, sachlich und loyal zu erfolgen. Durch die Amtsstellung sollen keine privaten Interessen gefördert werden.
- **Transparenz**  
Die Entscheidungen sind nachvollziehbar und argumentierbar zu treffen. Den Städten und Gemeinden wird empfohlen, alle relevanten Informationen über alle Bereiche der Kommunalverwaltung proaktiv zu veröffentlichen (z.B. auf der eigenen Website, in der Gemeindezeitung, etc.), um so Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.
- **Interessenskonflikte**  
Interessenskonflikte jeglicher Art sind zu vermeiden. Dienstliche und private Angelegenheiten sind strikt zu trennen.
- **Befangenheit**  
Jeglicher Anschein von Befangenheit ist zu vermeiden. Bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes sollte die Amtshandlung von einer Vertretung erfolgen.
- **Nebenbeschäftigung**  
Nebenbeschäftigungen sind dem Dienstgeber zu melden. Im Zuge einer Nebenbeschäftigung sind eine mögliche Befangenheit oder Interessenskonflikte zu vermeiden.
- **Geschenke und Vorteile**  
Empfohlen wird, auf die Annahme von Ge-

schenken und Einladungen, die im Rahmen der dienstlichen Aufgabenerfüllung angeboten werden, zu verzichten. Bei Ehrengeschenken ist der Dienstgeber zu informieren.

- **Amtsverschwiegenheit**  
Faktenwissen über Amtshandlungen, Amtsinterna und sonstige dienstliche und schutzwürdige Informationen dürfen nicht weitergegeben oder verbreitet werden.

Im Rahmen des alltäglichen Handelns hat jeder Politiker und jede Politikerin sowie jeder und jede öffentlich Bedienstete selbst die Entscheidung über sein oder ihr Verhalten zu treffen – die Verantwortung liegt bei jedem und bei jeder selbst!

In den nächsten vier Ausgaben des Kärntner Gemeindeblattes erfahren Sie Relevantes zu einzelnen (Korruptions-)Tatbeständen. Sämtliche Informationen, Links, Unterlagen sowie Vorlagen zum Thema Korruption finden Sie überdies auf CNC-Gemeinden sowie unter den angeführten Links und Quellen.

In der nächsten Ausgabe:

Missbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB und Untreue § 153 StGB

### **Links und Tipps**

- Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK): [www.bak.gv.at](http://www.bak.gv.at)
- Transparency International – Austrian chapter: [www.ti-austria.at/](http://www.ti-austria.at/)
- Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes: Die Verantwortung liegt bei mir.
- Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres: Unsere Werte. Unsere Wege.
- CNC-Gemeinden
- Marek/Jerabek: Korruption und Amtsmissbrauch
- Fabrizy: Strafgesetzbuch und ausgewählte Nebengesetze

### **Quellen**

Transparency International – Austria Chapter  
Bundesministerium für Inneres  
BAK – Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung  
Marek/Jerabek (2016): Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB. 9. Auflage. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.  
Fabrizy (2018): Strafgesetzbuch und ausgewählte Nebengesetze. Kurzkommentar. 13. Auflage. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

# Ehrenamt der Zukunft: eine Initiative des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

**U**m die Zukunft gestalten zu können, ist es notwendig, in der Gegenwart zu handeln. Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung hat den Kärntner Landesfeuerwehrverband dazu bewegt, die Feuerwehren in Kärnten in Bezug auf ihre zukünftige Entwicklung verstärkt zu unterstützen. Unter anderem wird neben der demografischen Entwicklung auch die Werteveränderung in unserer Gesellschaft zukünftig Vereine und vor allem ehrenamtliche freiwillige Organisationen zusätzlich fordern.

Umso wichtiger ist es, den eigenen Mannschaftsstand sensibel im Auge zu behalten und zu beurteilen, denn durch Interessenveränderungen und ein breites Spektrum an Freizeitangeboten wird es in Hinkunft verstärkt erforderlich sein, die Attraktivität des Ehrenamtes auszubauen und die in Verbindung stehenden Mehrwerte „vor den Vorhang zu holen“. Diese sind nicht unerheblich und strecken sich nur auszugsweise von Kompetenzzuwachs durch hochwertige Ausbildungsmaßnahmen, den verstärkten Aufbau von Soft-Skills bis hin zur Sensibilisierung gegenüber Gefahrensituationen im Alltag.

Die Freiwilligen Feuerwehren leben davon, dass Menschen sich ganz bewusst entgegen eigenen Vorteilen hin zu einem uneigennützigem Verhalten orientieren. Ehrenamt bedeutet für viele Menschen in der heutigen Zeit etwas, was für sie zwar lobenswert ist, jedoch im Einvernehmen mit den persönlichen und zeitlichen Ressourcen stehen muss.

Mit der Initiative „Ehrenamt der Zukunft“ möchte der Kärntner Landesfeuerwehrverband aktiv auf die Freiwilligen Feuerwehren und Gemeinden zugehen und entsprechende Bewusstseinsbildung betreiben. Mittels einer Prognoserechnung soll auf die zukünftige Entwicklung aufmerksam gemacht, zugleich aber auch die Möglichkeiten einer positiven Weiterentwicklung aufgezeigt werden.



Fotos: KLFV

# Das e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden

Im „e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden“ werden in Kärnten seit dem Jahr 2005 jene Gemeinden unterstützt, welche im Bereich Klima- und Umweltschutz Maßnahmen setzen, ihrer Vorbildfunktion bewusst sind und somit die ambitionierten Ziele des Energiemasterplans Kärnten mit vorantreiben. Erstmals wurde auch eine exklusive Förderung ins Leben gerufen, besonders innovative Aktionen und Projekte werden zudem mit der „e5-Krone“ ausgezeichnet.

**e5 – Gemeinden sind sich ihrer „Vorbild – Funktion“ bewusst.**

Foto: Land Kärnten – Abteilung 8

**D**as e5-Programm unterstützt Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Energiepolitik - Ziele zu entwickeln und Energie- und Klimaschutzmaßnahmen durchzuführen. In Kärnten nehmen bereits 46 Gemeinden am Energieeffizienzprogramm teil. Neben der Landeshauptstadt Klagenfurt

und der 5e Stadt Villach sind fast alle Bezirksstädte und viele Gemeinden quer durch unser Bundesland in diesem Programm aktiv. In den e5-Teams der jeweiligen Gemeinde werden unterschiedlichste Projekte entwickelt und umgesetzt, die teilnehmenden Gemeinden profitieren hier vom know-how der e5-Betreuer.

So wurde zum Beispiel in der Marktgemeinde Guttaring Anfang April das Bildungszentrum, welches nach Vorgaben der Mustersanierung saniert und vom e5-Team initiiert wurde, unter der Teilnahme von BM Faßmann und LH Kaiser, feierlich eröffnet.

Von den e5-Teams werden auch bewusstseinsbildende Projekte angestoßen. In vielen Gemeinden werden gerade im Frühling Flurreinigungaktionen durchgeführt, welche auch einen großen Kostenaufwand darstellen. Als besonders innovativ hat sich die Marktgemeinde Griffen hervorgetan. Hier wurde der Müll mit großen gelben Pfeilen markiert, um über die enorme Müllverschmutzung neben den Straßen aufmerksam zu machen. Ziel ist es, das Bewusstsein über die Verschmutzung in der Bevölkerung zu stärken, um in Zukunft auf diese Reinigungsaktionen verzichten zu können.



Da man das Rad nicht immer neu erfinden muss, sollen solch erfolgreiche Projekte von anderen Gemeinden übernommen werden. Neben der persönlichen Prozessbegleitung durch die e5-Betreuer des Landes, wird auf einen regen Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung besonderen Wert gelegt. Ein breites jährliches Angebot an ERFA-Treffen, vor-Ort Exkursionen, Weiterbildungen und der jährlichen Dreitages-Exkursion, sollen die mitwirkenden Teammitglieder in den Gemeinden über den Tellerrand blicken lassen, um Anregungen für die eigene e5-Arbeit in der Gemeinde aufzunehmen.

Seit diesem Jahr gibt es für e5-Gemeinden eine Förderung zur Anschaffung von Akkugeräten zur Grünraumpflege. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen vor schädlichen Abgasen und Lärm geschützt, sowie der CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch den Bauhof der Gemeinden verringert werden. Die Förderung mit bis zu 50 Prozent der Anschaffungskosten kann ausschließlich von e5-Gemeinden bis zum 31. Dezember 2019 beim Landesprogrammträger beantragt werden.

Ein weiterer Meilenstein in der Kärntner e5-Geschichte ist die Aktion „Ölkesselfrei“. Gemeinden werden unterstützt, die in ihrem Wirkungsbereich den Tausch von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger aktiv fördern. Das vom KELWOG-Fonds getragene Projekt des Landes Kärnten ist ein weiterer Schritt, um die Ziele des eMaps zu erreichen. Welche Gemeinde schafft es als erste, komplett ölkesselfrei zu sein? Informationen dazu können beim jeweiligen e5-Betreuer eingeholt werden.

In Kooperation mit dem Energieversorger Kellag ist es den e5-Verantwortlichen gelungen eine kostenlose e-Fahrzeug Testaktion für die e5-Gemeinden zu starten. Gemeinden können sich 14 Tage lang unverbindlich und kostenfrei davon überzeugen, dass die täglichen Wege mit einem E-Fahrzeug (z.B. mit einem Transporter) zurückgelegt werden können.

### **e5-Highlight 2019**

Erstmals in der e5-Geschichte wird in Kärnten (bei der heurigen e5-Auszeichnungsveranstaltung in Velden am Wörther See) die



**Mag. Dr. Markus Kottek leitet das Sachgebiet Klimaschutz und Energieeffizienz in der Abteilung 8 beim Amt der Kärntner Landesregierung.**

Foto: Privat

Kärntner e5-Energie-Krone vergeben. Der mit 10.000 Euro dotierte Preis richtet sich an die Kärntner e5-Gemeinden, die im Rahmen des e5-Landesprogrammes Projekte umgesetzt haben, welche einem der sechs e5-Handlungsfelder (Entwicklungsplanung und Raumordnung, Kommunale Gebäude und Anlagen, Ver- und Entsorgung, Mobilität, interne Organisation, Kommunikation und Kooperation) zuzurechnen sind, im Wirkungsbereich der Gemeinden liegen und 2018 oder 2019 abgeschlossen wurden. Eine nationale Jury bewertet diese Projekte nach den Kriterien des Energy Globes. Die Preisgelder sollen in der Gemeinde für die zukünftige Projektarbeit im Rahmen des e5-Landesprogrammes zweckgewidmet zur Verfügung gestellt werden.

### **Veranstaltungen des e5-Programms in Kärnten bis zum Sommer 2019:**

#### **22. Mai 2019**

Grenzüberschreitende Exkursion (NEKTEO) für Energiebeauftragte der Gemeinden - Region Gorenjska, Slowenien

#### **27. Mai 2019**

e5-Forum, urban gardening, Bauwerksbegrünung, Villach

#### **6. Juni 2019**

vor Ort Exkursion in Trebesing

#### **11. Juli 2019**

Klimawandelanpassungsworkshop, Reisseck im Mölltal

Für Gemeinden, die am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden teilnehmen, sind diese Veranstaltungen im Rahmen der Basisvereinbarung kostenlos.

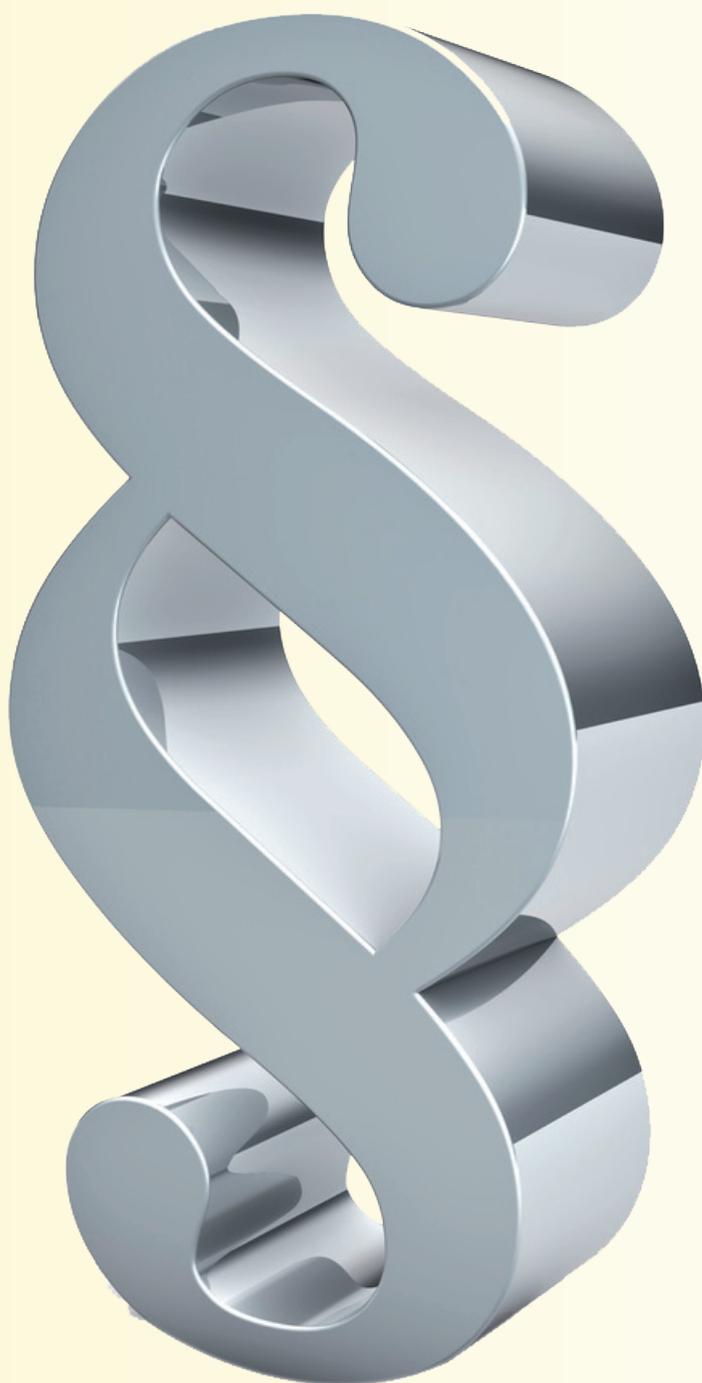
### **Weitere Informationen**

zum e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden bzw. zu den Veranstaltungen gibt es bei Frau DI Christina Morak  
Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8  
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt  
E-Mail: christina.morak@ktn.gv.at

# Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 7. Jänner 2019 bis 6. März 2019

Foto: LPD/Peter Just



**Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Dezember 2018, ZI. 01-VD-LG-1336/5-2018, über die Aufhebung einer Wortfolge sowie einer Bestimmung des Kärntner Vergaberechtsschutzgesetzes 2014 durch den Verfassungsgerichtshof, LGBl. Nr. 1/2019**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 15. Jänner 2019, ZI. 01-W-WAHL-148/1-2019, mit der die Wahl des Bürgermeisters in der Marktgemeinde Paternion ausgeschrieben wird, LGBl. Nr. 2/2019**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 15. Jänner 2019, ZI. 10-AR-1/160-2018, mit der die Kärntner Fleischuntersuchungsgebührenverordnung – K-FUG-VO geändert wird, LGBl. Nr. 3/2019**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 15. Jänner 2019, ZI. 01-PW-4982/5-2018, mit der die Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (K-BSDV) geändert wird, LGBl. Nr. 4/2019**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner 2019, ZI. 05-K-GES-5/1-2019, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, LGBl. Nr. 5/2019**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner 2019, ZI. 05-K-GES-3/1-2019, mit der die Verordnung, mit der Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 6/2019**

---

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 29. Jänner 2019, ZI. 08-NATP-67/1-2019, mit der einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmt werden, für die durch Organstrafverfügung Geldstrafen nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 sowie dessen Verordnungen eingehoben werden dürfen (Kärntner Naturschutz-Organstrafverfügungsverordnung – K-NOV), LGBl. Nr. 7/2019**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner 2019, ZI. 01-W-WAHL-2/6-2019, mit der die Höhe der Pauschalentschädigung bei Landtagswahlen an die Kärntner Gemeinden festgesetzt wird, LGBl. Nr. 8/2019**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner 2019, ZI. 02-FINF-1032/1-2019, mit der das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung festgesetzt wird und Bestimmungen über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben durch Landesverwaltungsbehörden getroffen werden (Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019), LGBl. Nr. 9/2019**

---

**Gesetz vom 22. November 2018, mit dem das Gesetz über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Bildungverwaltung erlassen, das Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 aufgehoben, das Kärntner Bezügegesetz 1997, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (34. K-DRG-Novelle), das**

**Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (27. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz und das Kärntner Schulbaufondsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 10/2019**

---

Das vorliegende Gesetz beinhaltet den zweiten Teil des Umsetzungspaketes zum Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017. Es trägt der Abschaffung des Landesschulrates und Einrichtung der Bildungsdirektion als gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes mit 1. Jänner 2019 Rechnung. Neu geregelt werden die Zuständigkeiten zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen. Ferner werden einzelne weitere Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen (insbesondere Landesförderung für ganztägige Schulformen, Kärntner Medienzentrum für Bildung und Unterricht, Erhebung des Unterrichtsbedarfs im Minderheitenschulwesen).

**Verordnung der Landesregierung vom 12. Februar 2019, ZI. 01-PW-4973/5-2019, über die Anpassung der Bezüge nach dem Kärntner Bezügegesetz 1997, LGBl. Nr. 11/2019**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 12. Februar 2019, ZI. 01-PW-4977/1-2019, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 und dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Betragsanpassungs-VO), LGBl. Nr. 12/2019**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 12. Februar 2019, ZI. 01-PW-2758/1-2019, über die Festsetzung**

**der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2019, LGBl. Nr. 13/2019**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 12. Februar 2019, ZI. 01-PW-5055/1-2019, über die Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2019, LGBl. Nr. 14/2019**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 12. Februar 2019, ZI. 10-VAG-1/4-2019, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2019 und der Zeitpunkt ihrer Einhebung festgesetzt werden, LGBl. Nr. 15/2019**

---

**Gesetz vom 31. Jänner 2019, mit dem das Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 16/2019**

---

Mit diesem Gesetz sollen verdienstvolles Mitwirken an Katastropheneinsätzen sowie besondere sportliche Leistungen und besondere Verdienste um den Sport gewürdigt werden. Dazu werden entsprechende Auszeichnungstatbestände – in Form der Kärntner Katastropheneinsatzmedaille sowie des Kärntner Landessportehrenzeichens (als Sportleistungsmedaille und Sportverdienstzeichen) – im Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz verankert. Ferner werden die Verleihungsverbote neu gefasst und eine Bestimmung über die Erstattung von Verleihungsvorschlägen festgelegt.

**Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2019, ZI. 05-K-GES-4/1-2019, mit der die Selbstzahlertarife für ambulante Leistungen in den Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, LGBl. Nr. 17/2019**

---

# Gemeinde Seminarvorschau

## Mai – Juni 2019



### HIGHLIGHT

Der Zukunfts-Code 10. Mai 2019

### FÜHRUNGSKRÄFTE

Networking an der Schnittstelle Politik und Verwaltung 07.-08.05.2019  
 Entscheidungskompetenz: Besser und sicherer Entscheidungen treffen! 14.-15.05.2019  
 Das Strukturierte Mitarbeiter/innen-Gespräch 14.05.2019  
 Grundlagen des Prozessmanagements 15.-16.05.2019  
 Projektmanagement-Grundlagen 22.-23.05.2019  
 Verantwortung von Führungskräften im Bedienstetenschutz 05.06.2019  
 The Big Picture: Meine Lebensinhalte, meine Führungsrolle und ich 26.-28.06.2019

### PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION

Mediation und Konfliktmanagement – Sinnorientierte Methoden der Gesprächsführung 08.05.2019  
 Die neue Generation – Herausforderung im Team 13.05.2019  
 Ausgelernt! Was nun? 15.05.2019  
 Charisma-Training 27.-28.05.2019  
 Kommunikationstraining für Lehrlinge Teil 2 – Über den Umgang mit Konflikten 29.05.2019  
 Motivieren Sie Ihren persönlichen Schweinehund! 04.06.2019  
 Entdeckungsreise zu den eigenen Möglichkeiten 26.06.2019

### Fachseminare

#### RECHT UND VERFAHREN

Das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – Raum Klagenfurt 07.05.2019  
 Aktuelles aus dem Gemeindehaushaltswesen 09.05.2019  
 Das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – Raum Völkermarkt 13.05.2019  
 Feste Gebühren im Verwaltungsverfahren und die Vergebührung von Landes- und Gemeindeabgaben 14.05.2019  
 Das gemeindebehördliche Bauverfahren 15.05.2019  
 Das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – Raum Villach 16.05.2019  
 Das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – Raum Spittal/Drau 21.05.2019  
 Veranstaltungsrecht von A-Z 04.06.2019  
 Kärntner Gemeindegewässer- und Gemeindekanalisationsgesetz 06.06.2019

#### BWL UND RECHNUNGSWESEN

Nachhaltigkeitsimpulse für den Standort Kärnten 07.05.2019  
 Bilanz lesen leicht gemacht! 09.05.2019  
 Bedienungsanleitung zur Standortentwicklung – Smart Specialisation 16.05.2019  
 Einführung in die Doppik 28.05.2019

#### TECHNIK UND SICHERHEIT

Sicherheit und Bedienstetenschutz für Lehrlinge 24.05.2019

#### GESUNDHEIT UND SOZIALES

Atem-, Drüsen- und Harmonieschulung 06.05.2019  
 Die „Ego-State“-Theorie als hilfreiches Konstrukt in der psychosozialen Arbeit 09.05.2019  
 Fortbildung zum Kulturbegleiter/zur Kulturbegleiterin für Menschen mit Demenz 13.-15.05.2019

#### ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE

Optimaler Bürger/innenservice – souverän und serviceorientiert! 09.05.2019  
 Medientraining – Basic 20.05.2019  
 Die Rolle des Bürgermeisters im Krisen- und Katastrophenfall einer Gemeinde – Bezirk St. Veit/Glan 04.06.2019

#### ARBEITSTECHNIK UND BÜROMANAGEMENT

Auf die Tasten fertig los – ein Workshop zur Steigerung Ihrer Schreibkompetenz 07.05.2019  
 Leichter lernen! 22.05.2019  
 Digitale Organisation leicht gemacht! 24.05.2019

#### E-GOVERNMENT

ZPR/ZSR – Erfahrungsaustausch 07.05.2019  
 ZPR/ZSR – Auffrischung 13.06.2019  
 Zentrales Melderegister (ZMR) – Alles rund um das Meldewesen 18.06.2019  
 Zentrales Melderegister (ZMR) – Suchen und Abfragen im ZMR 18.06.2019  
 ZPR/ZSR – Key-User Schulung 19.06.2019

#### INFORMATIONSTECHNOLOGIE

MS-Excel 2010 bzw. 2016 – Einführung 27.-28.05.2019  
 Digitale Bildbearbeitung mit GIMP – Grundkurs 18.-19.06.2019